

Privileg des Zacharias in der römischen Fassung gethan hat. Die Formel n. XXXII schliesst in dem Druck bei De Rozière 'existere temerator, etc. ' und mit der Satztrennung, wie sie De Rozière gab, ist auch in der That der letzte Satz ohne Abschluss. Da die Zachariasbulle ebenso mit 'existere temerator' endet, ist es nach Harttung klar, dass sie ausserhalb der päpstlichen Kanzlei den Liber diurnus benutzte und sinnlos abbrach, obwohl man in der Kanzlei sehr wohl wusste, dass ein beliebiger Schluss der Formel noch angehängt werden musste. Harttungs Beobachtung zieht auch unser Privileg in Mitleidenschaft. Wie es überhaupt der Zachariasbulle (römischer Form) in seinem Text nahe steht — ich erinnere an die oben besprochene Form 'oraculis' —, so schliesst es auch mit 'existere temerator' ab; freilich eben in dem letzten Satze sonst etwas verkürzt und verändert, so dass ein unbeanstandbarer Schlusssatz entsteht. Immerhin, wenn es richtig ist, dass im Liber diurnus überhaupt noch ein beliebiger Schluss erst angehängt werden sollte, müsste es verdächtig sein, dass unsere Bulle ohne solchen erscheint. Ich halte aber dafür, dass De Rozière's Interpunktion an dieser Stelle keine richtige ist, und lese mit Jaffé (in der Zachariasbulle) hinter 'interpositione' keinen Punkt, sondern ein Komma resp. Kolon, schliesse hingegen den Satz hinter 'temerator' mit einem Punkt ab. Der Sinn ist auch dann nicht misszuverstehen. Folgt auf 'temerator' wirklich 'et cetera' (die Punkte sind zweifelsohne Zusatz von De Rozière), so verstand der Kanzlist darunter etwas dem speziellen Briefe individuelles, nämlich das Datum, wie z. B. in n. LXXIII — LXXVI die Invocatio, in n. LXXIV. LXXX die Subscriptio ebenso mit 'etc. . . . ' abschliessen. Auch in den Privilegien n. XCII—XCV bezeichnet das 'etc. . . . ' den Beginn dessen, was die Formel dem besonderen Briefe überlassen musste. So läge hier aber die Sache nach De Rozière's und Harttung's Auffassung nicht. Sie lassen die Formel mitten in der schon ganz allgemein gehaltenen Corroboratio abbrechen, in einem Satze, der schon evidenter Maassen am Schlusse steht und hinter dem im Context nichts individuelles mehr zu erwarten ist. Auf alle Fälle könnte nur ein üblicher fernerer Schluss sich anreihen — man könnte ihn, gerade ihn, weil er üblich war, auch abkürzen, aber da würde es nicht 'etc.' heissen, sondern 'secundum morem', wie dies in der Formel n. VIII ganz richtig auftritt, wie dies in der ausführlichen Weise 'et cetera secundum morem' mehreren gekürzten Briefen im Register Gregors I. (vgl. z. B. den vorstehenden Brief nach Ariminum) zugesetzt ist. Und dieses Uebergreifen der Register in den Charakter des Formelbuches, die Wechselwirkung zwischen beiden, kann uns nicht Wunder nehmen. Das Register wurde im Lateran von Beamten angelegt, die mit den Kanzlei-Formeln vertraut waren; sie